

# **CTC ALLGEMEINE TANKREINIGUNGSBEDINGUNGEN**

## **ARTIKEL 1 : GELTENDE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Sofern diese nicht dem zwingenden Recht und der öffentlichen Ordnung widersprechen, gelten die vorliegenden «CTC allgemeinen Tankreinigungsbedingungen», außer wenn vorher ausdrücklich und schriftlich etwas anders Lautendes vereinbart wurde, für alle Angebote, Auftragsbestätigungen und alle vereinbarten Leistungen des Reinigungsunternehmens jeder Art, die mit der Reinigung eines Behälters und/oder des Zubehörs oder dem Erwärmen der Ladung zusammenhängen, sowie für die eventuellen zusätzlichen Arbeiten.
- § 2 Die eventuelle Nichtanwendbarkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit und Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Das Reinigungsunternehmen und der Auftraggeber unternehmen unverzüglich alles Notwendige um die betreffende Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.
- § 3 Wenn sich das Reinigungsunternehmen aus irgendwelchen Gründen nicht auf den Inhalt der «CTC allgemeinen Tankreinigungsbedingungen» bezieht, kann das keinesfalls als ein Verzicht auf sein Recht interpretiert werden, sich für andere Leistungen auf diese «CTC allgemeinen Tankreinigungsbedingungen» zu beziehen.
- § 4 Die Anwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- § 5 Alle im Rahmen des Reinigungsvertrags ausgeführten Transporte unterliegen den Bestimmungen der internationalen Verträge und zwingenden Gesetzgebung, die für den betreffenden Transport gelten (CMR, ergänzt um die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Straßentransport» wie diese auf der Rückseite des CMR-Frachtbriefs angegeben sind, wenn es sich um belgisches Frachtbriefformular handelt und insofern sie nicht der in der Angelegenheit geltenden zwingenden Gesetzgebung widersprechen, CIM, ...). Die eventuell anwendbare Version der allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Straßentransport ist die Version am Datum der Ausführung des Reinigungsvertrags.
- § 6 Alle im Rahmen des Reinigungsvertrags ausgeführten Leistungen der logistischen Dienstleistung unterliegen den «Allgemeinen logistischen Bedingungen», wenn in diesen «CTC allgemeinen Tankreinigungsbedingungen» nicht davon abgewichen wird.  
Die eventuell anwendbare Version dieser «allgemeinen logistischen Bedingungen» ist die Version am Datum der Ausführung des Reinigungsvertrags.
- § 7 Die Zahlungsbedingungen unterliegen den individuellen Zahlungs- und Rechnungsbedingungen des Reinigungsunternehmens.

## **ARTIKEL 2: DEFINITIONEN**

- §1 «CTC»: Kommission Tankcleaning, der belgische Verband der Tankreiniger, Verein ohne Gewinnzweck, mit vollständiger Rechtsbefugnis, mit Gesellschaftssitz in 1020 BRÜSSEL, Stapelhuisstraat 5 A
- §2 «Reinigungsbetrieb»: ein beim CTC angeschlossenes Unternehmen, das sich gegenüber seinem Auftraggeber zur Reinigung eines Behälters und/oder Zubehörs oder zum Erwärmen der Ladung verpflichtet hat.
- § 3 «Reinigungsvertrag»: der Vertrag zwischen dem Reinigungsbetrieb und dem Auftraggeber zum Reinigen eines Behälters und/oder Zubehörs oder Erwärmen ~~von~~ der Ladung.
- §4 «Behälter»: jeder Tankcontainer, Tankwagen, Intermediate Bulk Container (IBC), Kesselwaggon, Silowagen, abnehmbarer Tank, fester Tank (nicht abnehmbarer Tankwagen), der vom Auftraggeber zur Reinigung angeboten wird.
- § 5 «Auftraggeber»: die Vertragspartei des Reinigungsbetriebs
- § 6 «Reinigen»: das «sauber» machen eines Behälters und/oder Zubehörs entsprechend der Anweisungen des Auftraggebers.
- §7 «Sauber»: ein Behälter und/oder Zubehör wird als sauber betrachtet, wenn bei einer Inspektion keine sichtbaren Spuren oder Gerüche der letzten Ladung oder des Reinigungsmittels mehr vorhanden sind, in dem Sinne, dass für einen Behälter eine solche Inspektion aus den Mannlöchern erfolgt.
- §8 «Erwärmen»: Die Ladung durch den Anschluss von Dampf, Warmwasser oder Strom an den am Behälter vorhandenen Einrichtungen zum Erwärmen auf eine vom Auftraggeber angegebene Temperatur bringen oder halten.
- § 9 «Zubehör»: Das Material, nicht der Behälter (wie, jedoch nicht beschränkt auf Anschlussstücke, Abflussleitungen, Schläuche, Armaturen,...) unabhängig oder nicht unabhängig vom Behälter, der vom Auftraggeber zur Reinigung angeboten wird.
- §10 «Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Straßentransport»: die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Straßentransport, die von FEBETRA (Königlicher Verband der belgischen Transportunternehmer und Logistikdienstleister) erstellt wurden, wie auf der Rückseite des CMR-Frachtbriefs angegeben, wenn es sich um belgische Frachtbriefformulare handelt. Die eventuell anwendbare Version der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Straßentransport» ist die Version, die zum Zeitpunkt der Erfüllung des Reinigungsvertrags gültig ist (siehe Website <http://www.febetra.be> für die neuste Version).
- §11 «Logistische Dienstleistung»: alle vereinbarten Leistungen jeglicher Art, die mit der Behandlung und Verteilung von Waren (andere als der Reinigungsvertrag) zusammenhängen, wie u.a., aber nicht beschränkt auf Empfang, Einlagerung, Lagerung, Auslagerung, Vorratsverwaltung, Auftragsbearbeitung, Versandvorbereitung, Rechnungslegung,... betreffend

der Waren, sowie der damit zusammenhängende Informationsaustausch und deren Verwaltung.

- § 12 «Allgemeine Logistikbedingungen»: Die «Allgemeinen Logistikbedingungen», wie von BELOTRA, der logistischen Zelle von FEBETRA und dem königlichen Verband der Warenstromverwalter erstellt und in der Gerichtskanzlei der Industrie- und Handelskammer in Antwerpen und dem Waasland hinterlegt. Die eventuell anwendbare Version der «Allgemeinen Logistikbedingungen» ist die Version, die zum Zeitpunkt der Erfüllung des Reinigungsvertrags gültig ist (siehe Website <http://www.febetra.be> für die neuste Version).

### **ARTIKEL 3: LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN UND ANGEBOTE**

Wenn nichts anders Lautendes vereinbart wurde, sind alle Leistungsbeschreibungen und Angebote des Reinigungsbetriebs unverbindlich.

### **ARTIKEL 4: VERPFLICHTUNGEN UND HAFTUNG DES REINIGUNGSBETRIEBS**

- § 1 Der Reinigungsbetrieb erfüllt den Reinigungsvertrag entsprechend der Anweisungen und des Auftrags des Auftraggebers und unter Verantwortung des Auftraggebers.

Der Reinigungsbetrieb haftet nicht für den direkten oder indirekten Schaden, der aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger oder ungenauer Angaben vom Auftraggeber entstanden ist.

- § 2 Der Auftrag zum Reinigen eines Behälters beinhaltet nicht automatisch einen Auftrag zum Reinigen des Zubehörs. Wenn der Auftraggeber einen Auftrag zum Reinigen von Zubehör erteilt, muss er ausdrücklich präzisieren, welches Zubehör gereinigt werden muss.

- § 3 Der Reinigungsbetrieb sorgt dafür, dass der Behälter und/oder das Zubehör und/oder die Ladung unter Einhaltung der vom Auftraggeber angegebenen Vorsichtsmaßnahmen behandelt wird und handelt in der Angelegenheit wie ein guter Hausvater. Der Reinigungsbetrieb überwacht die gute Funktion des von ihm für die Erfüllung seines Reinigungsvertrags verwendeten Materials.

- § 4 Der Reinigungsbetrieb unterzeichnet eine Mittelverpflichtung und keine Ergebnisverpflichtung.

- § 5 Der Reinigungsbetrieb haftet nicht für Schäden an und Verluste der Behälter und Ladung, außer wenn dieser Schaden vom Reinigungsbetrieb vorsätzlich verursacht wurde.

- § 6 Wenn durch die konkret bewiesene Schuld des Reinigungsbetriebs der Reinigungsvertrag nicht entsprechend des Auftrags ausgeführt wurde, ist die Haftung des Reinigungsbetriebs auf jeden Fall auf die erneute Ausführung der vereinbarten Handlung beschränkt. Ein weiterer Schadenersatz ist nicht fällig.

- § 7 Wenn durch die konkret bewiesene Schuld des Reinigungsbetriebs beim Erwärmen der Ladung Schäden an dieser Ladung entstanden

sind, ist die Haftung des Reinigungsbetriebs auf die nachfolgend angegebenen Beträge beschränkt, in dem Sinne, dass keinesfalls mehr als der tatsächliche Schaden vergütet wird: 8,33 Sondergebühren (S.T.R.) pro Kilogramm verlorene oder beschädigte Waren.

## **ARTIKEL 5: VERPFLICHTUNGEN UND HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS**

- §1 Der Auftraggeber ist verpflichtet bei Abgabe eines Behälters und/oder Zubehörs und/oder Ladung zum Zwecke der Ausführung des Reinigungsvertrags dem Reinigungsbetrieb schriftlich alle nützlichen und notwendigen Daten zu übermitteln, von denen er weiß oder wissen muss, dass sie für die Ausführung des Reinigungsvertrags wichtig sein können und die notwendig sind, damit der Reinigungsauftrag unter für das Personal, die Anlage und das Material des Reinigungsbetriebs und Dritten sicheren, ungefährlichen und unschädlichen Umständen erfolgen kann und der Reinigungsauftrag unter normalen und üblichen Arbeitsmethoden ausgeführt werden kann.
- §2 Beispielsweise, aber nicht ausschließlich, muss der Auftraggeber bei Abgabe des Behälters und/oder Zubehörs und/oder der Ladung unter anderem mitteilen:
- a. Welches die zuletzt transportierte Ladung war (mit genauer Beschreibung der Ladung und der Art der Ladung, technischen Spezifikationen, eventuelle Gefahrenklasse,...).
  - b. Für chemische Waren muss der Auftraggeber dem Reinigungsbetrieb ein korrekt ausgefülltes MSDS-Produktsicherheitsblatt übergeben.
  - c. Ob sich noch Restladung im Behälter und/oder Zubehör befindet und wenn ja, welche Menge (wobei die Menge der Restladung und eventuell der Zweck in Absprache mit dem Reinigungsbetrieb und auf Kosten des Auftraggebers festgelegt wird, wenn keine andere Regelung vereinbart wurde)
  - d. Wenn die zuletzt transportierte Ladung oder Restladung Gefahrgut war, ist der Auftraggeber verpflichtet dem Reinigungsbetrieb alle Dokumente und Anweisungen laut Vereinbarungen und Vorschriften in diesem Zusammenhang wie ADR, ADNR, IMDG,.. zu übergeben.
  - e. Die speziellen Reinigungs- und Erwärmungsanforderungen des Auftraggebers, die vom Reinigungsbetrieb verlangt werden (wie u.a. Arbeitsmethode, zu verwendendes Verfahren, zu verwendende Produkte, verbotene Produkte, Erwärmungsmedium, maximaler Arbeitsdruck, maximale Leistung, maximale Erwärmungstemperatur,...).
  - f. Die genaue Beschreibung der genauen Behälter und/oder Zubehör, die gereinigt werden müssen, sowie (eventuell) welches spezielle Zubehör gereinigt werden muss.
  - g. Die genaue Beschreibung der Ladung, die erwärmt werden muss

- h. Die speziellen Gefahren und zu ergreifenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen, die unter Berücksichtigung der Art oder Mängel der zu reinigenden Behälter und/oder Zubehör und/oder Ladung, die gereinigt und/oder erwärmt werden müssen, einzuhalten sind (u.a., jedoch nicht ausschließlich: technische Spezifikation des zu behandelnden Behälters, der Ladung (z.B. in Stickstoff gelöst, Tank unter Druck, Gefahrenklasse,...)
- i. eine Antwort auf die eventuellen zusätzlichen Fragen des Reinigungsbetriebs

§ 3 Der Auftraggeber ist auch dazu verpflichtet, bei einem Auftrag zur Erwärmung der Ladung:

- A. für gut funktionierendes Zubehör zu sorgen, darunter, jedoch nicht ausschließlich: gut funktionierende Temperaturmessgeräte, Heizsysteme, Bodenventile usw.
- B. die Montage des Temperaturmessgeräts muss derart sein, dass ungeachtet des Flüssigkeitsstands die Temperatur der Flüssigkeit gemessen werden kann.

§ 4 Der Auftraggeber ist verpflichtet auf Ersuchen des Reinigungsbetriebs ein Formular oder einen Fragebogen auszufüllen und zu unterzeichnen, worin alle Angaben betreffend der Reinigung und dem Erwärmen sowie eventuelle spezifische Daten angegeben sind.

Die Übergabe der Anweisungen des Auftraggebers und das Ausfüllen eines Formulars oder Fragebogens durch den Auftraggeber bedeutet keinerlei Haftung für den Reinigungsbetrieb.

Das Ausfüllen dieses Fragebogens oder dieses Formulars entlässt den Auftraggeber keinesfalls aus seinen anderen Verpflichtungen aus dem heutigen Artikel 5 der «CTC allgemeinen Tankreinigungsbedingungen», die unvermindert gültig bleiben.

§ 5 Der Reinigungsbetrieb ist berechtigt sich auf die vom Auftraggeber übermittelten Daten und Erklärungen zu verlassen und ist nicht verpflichtet die Genauigkeit, Korrektheit und Vollständigkeit der Daten zu untersuchen.

§ 6 Der Auftraggeber ist für alle Kosten und Schäden verantwortlich, die der Reinigungsbetrieb infolge fehlerhafter oder mangelhafter Informationen oder Dokumente erleidet.

Der Auftraggeber haftet auch für alle Schäden (direkt und indirekt) an der Umwelt, Schäden oder eigene Verletzungen, die der Reinigungsbetrieb, sein Personal oder Dritte infolge unzureichender Informationen betreffend der Art der Waren erleiden.

§ 7 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet den Reinigungsbetrieb für die Schäden zu vergüten, die der Betrieb durch das Fahrzeug, den Behälter, das Zubehör und die Ladung auf seinem Gelände erleidet.

§ 8 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Anweisungen, die ihm im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit seines Materials, Behälters und/oder

Zubehörs und/oder Ladung sowie des Materials, der Anlagen und des Geländes und des Personals des Reinigungsbetriebs erteilt werden, einzuhalten.

- § 9 Der Auftraggeber haftet dem Reinigungsbetrieb sowie Dritten gegenüber für alle Schäden und Kosten, die aus der Tatsache entstehen, dass die vom Reinigungsbetrieb erteilten Anweisungen fehlerhaft und/oder unvollständig vom Auftraggeber ausgeführt wurden.
- § 10 Der Auftraggeber ist auch verpflichtet dem Reinigungsbetrieb vollständig in Hauptsumme, Zinsen und Kosten für Ansprüche Dritter betreffend Schäden zu bürgen, die direkt oder indirekt vom Behälter und/oder Zubehör und/oder der Ladung an der Umwelt und/oder Dritten verursacht wurde bzw. durch Handeln oder Nachlässigkeit des Auftraggebers, seiner Untergebenen und aller anderen Personen, deren Dienste der Auftraggeber nutzt, sowie aller Personen, die der Reinigungsbetrieb seitens des Auftraggebers auf seine Gelände oder Anlagen zulassen musste.
- § 11 Der Auftraggeber ist auch verpflichtet neben dem vereinbarten Preis für den Reinigungsvertrag die vom Reinigungsbetrieb ausgelegten Kosten für die eventuellen zusätzlichen Arbeiten sowie die Kosten innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen.
- § 12 Der Auftraggeber ist verpflichtet gegenüber Dritten Geheimhaltung betreffend der Fakten und Angaben zu wahren, die ihm aufgrund des Reinigungsvertrags bekannt sind.
- § 13 Der Auftraggeber ist verpflichtet jede Tarifierungsanpassung betreffend der zu tätigen Ausgaben und/oder Tragen von Kosten (einschließlich eventueller neuer Gebühren) zu akzeptieren, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Reinigungsvertrags unbekannt sind und die der Auftraggeber auch gehabt hätte, wenn der Auftraggeber die in diesem Vertrag angegebenen Aktivitäten auf eigene Rechnung ausgeführt hätte.
- § 14 Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anders Lautendes vereinbart wurde, schließt der Auftraggeber eine Versicherung für den Behälter, das Zubehör und die Ladung gegen u.a. Brand, Blitz, Schaden, Explosion, Flugzeugabstürze, Sturmschaden, Wasserschaden, Hochwasser und Einbruch ab, einschließlich Rechtsmittelverzicht des Versicherers gegen den Reinigungsbetrieb und alle anderen Dritten.

## **ARTIKEL 6: ANNAHME**

Nach der Ausführung des Reinigungsauftrags wird das Reinigungsdokument vom Auftraggeber oder dessen Angestellten oder Beauftragten als Bestätigung und für konforme Reinigung unterzeichnet.

Wenn es keine begründeten Anmerkungen zum gereinigten Behälter und/oder Zubehör vor Verlassen der Gelände des Reinigungsbetriebs gibt, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber den Behälter und das Zubehör gut gereinigt und in gutem Zustand angenommen hat.

Wenn es keine begründeten Anmerkungen zur erwärmten Ladung vor Verlassen der Gelände des Reinigungsbetriebs gibt, wird davon ausgegangen, dass der

Erwärmungsauftrag gut ausgeführt wurde und der Auftraggeber die Ladung in gutem Zustand angenommen hat.

### **ARTIKEL 7: HÖHERE GEWALT**

Bei höherer Gewalt hat der Reinigungsbetrieb das Recht ohne gerichtliche Intervention die Erfüllung des Reinigungsvertrags auszusetzen und den Vertrag zu stornieren, ohne dass er dafür zu Schadenersatz verpflichtet ist.

### **ARTIKEL 8: SICHERHEITEN UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**

- § 1 Der Reinigungsbetrieb hat gegenüber allen, die Abgabe verlangen, ein Zurückbehaltungsrecht für die Behälter, das Zubehör und die Ladung, die er im Zusammenhang mit dem Reinigungsvertrag in seinem Besitz hat.
- § 2 Der Reinigungsbetrieb kann das Rückbehaltungsrecht nur für die Beträge ausüben, die ihm schuldig sind oder im Rahmen des Reinigungsvertrags werden. Er kann dieses Rückbehaltungsrecht auch für die Beträge ausüben, die der Auftraggeber noch für frühere Reinigungsaufträge schuldet.
- § 3 Wenn bei der Abrechnung eine Uneinigkeit über den fälligen Betrag entsteht oder zur Bestimmung dessen eine nicht zügig vorzunehmende Berechnung notwendig ist, ist der Auftraggeber, der die Abgabe fordert, verpflichtet, den Teil, über dessen Fälligkeit sich die Parteien einig sind, sofort zu begleichen und für die Zahlung des von ihm bestrittenen Teils, dessen Betrag noch nicht feststeht, eine Sicherheitsleistung zu erbringen.
- § 4 Alle Waren, Behälter, Zubehöre, Ladungen, Gelder und Dokumente, die der Reinigungsbetrieb aufgrund des Reinigungsvertrags in Besitz hat, dienen ihm als Pfand für alle Forderungen, die er zulasten des Auftraggebers hat.
- § 5 Wenn der Auftraggeber bei der Zahlung der Beträge, die er dem Reinigungsbetrieb schuldet, säumig bleibt, und für die der Reinigungsbetrieb infolge der obigen Abschnitte ein Rückbehaltungs- und/oder Pfandrecht hat, hat der Reinigungsbetrieb nach Zustimmung des Richters das Recht, die in seinem Besitz befindlichen Waren auf Kosten des Auftraggebers weiterzuverkaufen und aus dem Ertrag alle betreffend der Waren fälligen Beträge zu begleichen, und zwar laut Gesetz vom 05.05.1872.
- § 6 Der Reinigungsbetrieb kann das Pfand eventuell durch eine ausschließlich in seinem Ermessen stehende gleichwertige Sicherheit ersetzen.

### **ARTIKEL 9: GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND**

- § 1 Alle Verträge, für die die «CTC allgemeinen Tankreinigungsbedingungen» gelten, unterliegen dem belgischen Recht.
- § 2 Jede Uneinigkeit betreffend der Gültigkeit, Interpretation oder Ausführung eines Vertrags, der den «CTC allgemeinen Tankreinigungsbedingungen» unterliegt, gehört zur Befugnis der Gerichte, die für den Gesellschaftssitz des Reinigungsbetriebs territorial befugt sind.

## **ARTIKEL 10: VORRANGSKLAUSEL**

Die offizielle Version dieser CTC allgemeinen Tankreinigungsbedingungen ist in Niederländisch erstellt. Bei Uneinigheiten betreffend der Interpretation dieser CTC allgemeinen Tankreinigungsbedingungen hat der niederländische Text Vorrang vor den eventuellen Versionen in anderen Sprachen und/oder Übersetzungen.